

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens SI OptiFlex

und

Übertragung aller Vermögensgegenstände auf ein anderes Sondervermögen

1. Übertragung aller Vermögensgegenstände auf ein anderes Sondervermögen

Die HANSAINVEST beabsichtigt, die Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens SI OptiFlex auf das Sondervermögen HANSAGeldmarkt gem. § 40 Satz 1 Nr. 4 Investmentgesetz (InvG) am 30. September 2009 vorzunehmen.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände wurde mit Schreiben vom 06. März 2009 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt.

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung gehen zu Lasten der HANSAINVEST.

2. Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens SI OptiFlex

Die HANSAINVEST hat die §§ 1, 2 und 3 der Besonderen Vertragsbedingungen geändert. Das Sondervermögen soll nunmehr in Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG, Bankguthaben gemäß § 49 InvG, Investmentanteile gemäß § 50 InvG, Derivate gemäß § 51 InvG und Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG investieren dürfen. Wertpapiere gemäß § 47 InvG und Anteile an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 50 InvG und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Aktien, Aktien gleichwertigen Papieren und/oder verzinslichen Wertpapieren anlegen, dürfen für das Sondervermögen nicht mehr erworben werden.

Die Anlagegrenzen stellen sich nunmehr wie folgt dar:

Geldmarktinstrumente:	bis zu 100 %
Bankguthaben:	bis zu 100 %
Geldmarktfondsanteile:	bis zu 10 %

Die Gesellschaft muss mindestens 85 % des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumente, Bankguthaben oder Geldmarktfonds anlegen.

Darüber hinaus hat die HANSAINVEST § 6 Absatz 2 geändert. Aufgrund der Änderung beträgt der Ausgabeaufschlag bei jeder Anteilklasse nur noch 0,5 % des Anteilwertes.

Da das Sondervermögen zwar Investmentanteile gemäß § 50 InvG jedoch keine Wertpapiere gemäß § 47 InvG mehr erwerben darf, wurden § 8 Absatz 1 und § 9 geändert.

Ferner wurde Absatz 5 des § 8 ersatzlos gestrichen.

Hintergrund der vorstehend ausgeführten Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen ist die Schaffung der Voraussetzungen für eine Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens SI OptiFlex auf das Sondervermögen HANSAGeldmarkt. Durch die Änderung

sollen die Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens SI OptiFlex an die des Sondervermögens HANSAGeldmarkt angeglichen werden.

Wir bieten den Anlegern an, die Anteile an dem Sondervermögen SI OptiFlex in Anteile an Sondervermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen.

Die Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen wurde mit Schreiben vom 05. März 2009 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt.

Ferner hat die HANSAINVEST die Absätze 1 und 2 des § 7 der Besonderen Vertragsbedingungen geändert. Damit beträgt die monatliche Verwaltungsvergütung nur noch 0,05 % des Wertes des Sondervermögens. Die Depotbank ist nicht mehr berechtigt, monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

Überdies wurde § 7 Absatz 3 der Besonderen Vertragsbedingungen um die Ziffer q) erweitert, die Ziffern i) (neu h)) und l) (neu k)) ergänzt sowie die Ziffern b) sowie r) – v) ersatzlos gestrichen.

Darüber hinaus wurde § 7 um die Absätze 4 und 5 ergänzt.

Die Änderung des § 7 der Besonderen Vertragsbedingungen bedarf nicht der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Nachstehend finden Sie bitte die geänderten §§ 1, 2, 3, 6, 9 und § 7 Absatz 1, 2, 4 und 5 und § 8 Absatz 1 sowie die Ziffern h), k) und q) des § 7 Absatz 3 der Besonderen Vertragsbedingungen in neuer Fassung abgedruckt.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 29. September 2009 in Kraft.

Die Geschäftsleitung

SI OptiFlex

„§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
2. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
3. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
4. Derivate gemäß § 51 InvG,
5. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

§ 2 Nicht zulässige Vermögensgegenstände

Wertpapiere gemäß § 47 InvG und Anteile an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 3 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Aktien, Aktien gleichwertigen Papieren und/oder verzinslichen Wertpapieren anlegen, dürfen für das Sondervermögen nicht erworben werden.

§ 3 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft muss mindestens 85 % des Wertes des Sondervermögens
 - in Geldmarktinstrumente gemäß § 1 Nr. 1 und nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“,

- in Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ oder
 - in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 1 und 5 sowie gemäß § 1 Nr. 3 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen,
anlegen.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 1 und nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ und in Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen und die Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, sind anzurechnen.
 3. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 3 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 1 und 5 anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.

ANTEILKLASSEN

[...]

„§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

[...]

2. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 0,5 % des Anteilwertes.

[...]

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens für jede Anteilklasse eine monatliche Verwaltungsvergütung von bis zu 0,05 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt die Verwaltungsvergütung an.
2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % p.a. des Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
[...]
 - k) Kosten im Zusammenhang mit Börsennotierungen;
[...]
 - p) Kosten für die Beurteilung des Sondervermögens durch Ratingagenturen.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft

selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

[...]

§ 9 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

[...]